

**Zeitschrift:** Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Petites communications / Association Suisse de Documentation

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

**Band:** - (1959)

**Heft:** 40

**Rubrik:** FID

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

SEKRETARIAT-SECRÉTARIAT: BERN, Bollwerk 25

0 (031) 62 23 30 Postcheck - Chèques postaux III 1104

Bern, im Dezember 1959.

## Kleine Mitteilungen - Petites communications

No. 40

1. Allgemeine Mitteilungen - Communications générales.11. Mitglieder - Membres

Im Monat Dezember konnten wir als neue Mitglieder der SVD willkommen heissen:

Frau Margrit Mellert, Büro für Dokumentation, Zürich, als Einzelmitglied  
Preiswerk & Cie AG, Bauunternehmung, Basel.

12. Arbeitsausschüsse - Commissions de travail

Dem Ausschuss für Normungsfragen in der Dokumentation ist ein weiterer ISO-Entwurf zur Stellungnahme zugekommen, nämlich "ISO/TC 46 - Documentation. Projet de recommandation ISO No 353. Translitteration de l'arabe".

Ferner liegt vor "Deuxième avant-projet MICROCOPIE. Caractère typographique conventionnel ISO pour essais de lisibilité; ISO /TC 46, (Sekr. 329) 516". Es handelt sich um die Einführung von Testzeichen (mires de visibilité) für Mikrofilme, um die Aufnahmeschärfe des einzelnen Filmes und auch die Qualität des Lesegerätes vergleichen zu können.

Die beiden Dokumente stehen allfälligen Interessenten beim Sekretariat zur Verfügung.

Der Ausschuss für Klassifikation hielt am 26. November in Zürich eine Sitzung ab, wobei u.a. besprochen wurden: die Aufgaben des Ausschusses, die gegenwärtigen Revisionsbestrebungen in der DK, die Konstituierung eines engen Arbeitsausschusses von 3 Mitgliedern, um die regelmässige Stellungnahme zu den P-Noten zu sichern. Der früher eingeschlagene Weg, über bestimmte Systeme eine Aussprache zu pflegen, soll weiter beschritten werden, damit sich recht viele Mitglieder über Klassifikationsprobleme orientieren können. In diesem Zusammenhang referierte Hr. Hans Meyer, Elektro-Watt AG, Zürich, über Klassifikationssysteme, die auf dem Gebiete der Atomenergie in der Schweiz zur Anwendung kommen. Besprochen wurden sodann verschiedene Fragen, sie sich für den geplanten Kurs zur Einführung in die Internationale Dezimalklassifikation stellen.

13. Celluloid-Karteiwinkel

Die bestellten Celluloid-Karteiwinkel (vgl. Kleine Mitteilungen Nr. 38) können in nächster Zeit geliefert werden. Für weitere Interessenten steht noch ein kleiner Vorrat zur Verfügung (Preis 22 Rp. pro Stück).

2. FID.

Es liegen folgende P-Noten zur Stellungnahme von:

P 677 DK 669. ... Legierungen  
P 678 DK 621.-74 Schutzmassnahmen bei Maschinen

Einsprachefrist  
24.5.1960  
id.

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR DOKUMENTATION

		<u>Einsprachefrist</u>
P 679	DK Diverse Einzelpositionen	24.5.1960
P 680	DK 621.315.5 Elektr. Leiter	id.
P 681	DK Diverse Einzelpositionen	id.

Kann und soll der Mikrofilm, ohne notarielle Beglaubigung, das Originaldokument ersetzen?

Einführungssreferat von Herrn Dr.-Ing. O. Schmid, Ober, im Arbeitsausschuss der SVV für technische Hilfsmittel, gehalten in Zürich am 28. Oktober 1959.

1. Angewandtes Mikrofilmen

Das Mikrofilmen in zweckdienlichen, übersichtlichen Formen für Dokumentationen aller Art wird fast sehr ausgedehnt. Die Bedeutung des Mikrofilms für Schrifttum und Schriftart steigt, aber sie ist noch kein Notwendigkeitsfall.

Beilagen:

1. Sonderheft "Die rationelle Anwendung der Karteien für die Dokumentation in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung". Referate gehalten an der Arbeitstagung vom 29. Januar 1959 in Zürich.

Weitere Exemplare können zum Preis von Fr. 4.50 beim Sekretariat bezogen werden.

2. 1 Expl. "Technische Winke 11/1959" zur Verfügung gestellt von Frau M. Mellert, Büro für Dokumentation, Zürich.

Die Rechtsfragen beziehen sich hier auf Urheber-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Verkaufsrechte, kurz auf den Mikrofilmbrauch, etwa:

"Dieser Mikrofilm ist ausschliesslich für den Gebrauch des Bestellers bestimmt. Er darf weder reproduziert noch vermischt oder ausgetauscht werden. Jede Abschrift in wissenschaftlicher Qualität ist für den Besteller verpflichtend, vor jeder Veröffentlichung wie Vervielfältigung und Verkauf. Der Besteller wird eine Karte (Positivefilm) zugestellt, der Negativefilm ist ausschliesslich der Verwaltung der Originallistende zu überlassen."

1.2 In Schrifttum: das sind Briefe, Akten, Berichte, Belege, Zeichnungen usw., bestimmt für den wirtschaftlichen, behördlichen und privaten Verkehr, in allgemeinen nicht für die Veröffentlichung bestimmte Dokumente. Das Mikrofilmen reicht hier von der Sicherung wertvoller Dokumente bis zum Ersatz umfangreicher Altregister (Geschäftsakten) aus Gründen der Räumnot, der besseren Übersicht und rationeller Arbeitsausführung.

Die Rechtsfragen beziehen sich hier auf die Zulässigkeit des Mikrofilmes anstelle von Originaldokumenten, auf die Fragestellung, die dieses Kriterium zugrunde liegt.

1.3 Diskrepanz in den rechtlichen Fragestellungen

Mikrofilme von vertraulichen, in Perpet verfasstem Schrifttum werden in ihrer Beweiskraft a priori anerkannt; mehr als Copialeichen (Rechtlicher in Zivilstand), darin sich Abschreibe Fehler einschleichen können.

Genau dieses bei Schrifttumserfassung als selbstverständlich gesehene, bis ins kleinste objektiv zeichnende Mikroskopie wird bei der Mikrofilmierung von Schrifttum zur Zuteilung gestellt. Einfach deshalb, weil bei Rechtsfragen oder Gesetzesänderungen den Beweisführungen erhöhte Bedeutung zukommt.

2. Die heutige Rechtslage - Beiträge von Rechtern zur Rechtmäßigkeit von Mikrofilmen

Erfahrungsgemäss passt sich die Gesetzgebung noch so vertikalheftes Neuerungen nur langsam an. Zunächst durch sehr oder weniger positive, aber unverbindliche Stellungnahmen.

2.1 In Bern hat der Justizminister (mit Schreiben vom 10.9.1952) erklärt, dass der § 38, Abs.2 HGB (Aufbewahrungsvorschriften) einer Aenderung bedarf und diese auch durchgeführt werden soll. Es wird die Ansicht vertreten, dass in juristischen Streitfällen ein Richter sich in Kenntnis dieses Vorganges wohl in jedem falle mit dem Tatbestand abfinden, wenn ein geurkundeter Mikrofilm anstelle der üblichen Handelskorrespondenz vorgelegt wird.